

BAUWERBER:

Name:

Post-Anschrift:

PLZ Ort:

Telefon:

Email:

An die
Gemeinde Aspangberg – St. Peter
Sonneck 4
2870 Aspangberg - St. Peter

Datum:

Betrifft:

Bauplatz-Anschrift:

Grundstücks-Nr.:

EZ.:

KG:

BAUANZEIGE

gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

1. Unter Hinweis auf die angeschlossenen Beilagen erstatte(n) ich (wir) hiermit folgende Bauanzeige gemäß § 15, Abs. 1 Ziffer..... NÖ Bauordnung 2014 auf obiger Liegenschaft zur Durchführung folgendes Vorhabens:
-

2. Beilagen zur Bauanzeige:

- a) Maßstäbliche Darstellung / Planskizzen (1-fach)
- b) Technische Beschreibung des Vorhabens (1-fach)
- c) Zusätzliche Beilagen (1-fach)

3. Mir (uns) sind folgende Punkte bekannt:

- Anzeigepflichtige Vorhaben dürfen erst 8 Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden, sofern nicht von der Baubehörde innerhalb dieser genannten Frist eine anderslautende Mitteilung oder eine bescheidmäßige Untersagung erfolgt.
- Das Recht zur Ausführung eines Vorhabens nach § 15 NÖ BauO 14 erlischt, wenn mit seiner Ausführung nicht binnen 2 Jahren ab dem Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 4 und 5 begonnen oder es nicht binnen 5 Jahren ab seinem Beginn fertiggestellt worden ist. Abs. 1 Z. 2 und 3 gilt sinngemäß.

GRUNDEIGENTÜMER

BAUWERBER

.....
(Datum und Unterschrift).....
(Datum und Unterschrift)

Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

(1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde mind. 8 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen:

1. die Errichtung von eigenständigen Bauwerken mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland ausgenommen jene nach § 17 Z 8;
2. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungs-bedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan, der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder, der Brandschutz, die Belichtung, die Trockenheit, der Schallschutz oder der Wärmeschutz betroffen werden könnten;
3. die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
4. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
5. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
6. der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen (27 Abs.2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000) soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
7. die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;
8. die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
9. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
10. die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
11. die Herstellung von Hauskanälen;
12. die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
13. die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer (§ 45 Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m³;
14. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
15. die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
16. die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
17. Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
18. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Photovoltaikanlagen), die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
19. die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen (z. B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m², sofern die nachweisliche Zustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden könnten, vorliegt;
20. die Errichtung von Tragkonstruktionen für Funkanlagen;
21. die Errichtung baulicher Anlagen, die zur mit der Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) verbundenen Gefahrenabwehr notwendig sind;
22. Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
23. die Herstellung von Grundstückszufahrten.

Zusätzlichen Beilagen gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014

- a. **Energieausweis**, bei:
Z.7 Wärmeschutzverkleidungen
- b. **Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme**, bei:
Z.7 Wärmeschutzverkleidungen
Z.8 Größere Renovierung (nachträgliche Konditionierung von Räumen)
- c. **Prüfbericht** (Typenüberprüfung / Kurzgutachten), bei:
Z.4 Heizkessel (Wärmeerzeuger / Heizung)
- d. **Zustimmung des(r) Grundeigentümer(s) / Miteigentümer(s) des Nachbargrundstückes**, bei:
Z.17 Einfriedung
Z.19 Carport
- e. **Teilungsplan** – wenn Straßengrundabzutreten ist – bei:
Z.17 Einfriedung
Z.19 Carport
- f. **Zustimmung der Hausverwaltung**, bei:
Z.2 Errichtung Loggia – Verbau
Z.12 Errichtung SAT – Anlage

Fertigstellung gemäß § 15 Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014

(8) Nach der **Fertigstellung** folgender Vorhaben sind der Baubehörde **vorzulegen**:

- bei Anlagen nach Abs. 1 Z 4 eine **Bescheinigung** über die **fachgerechte Aufstellung**, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel
- bei einer Anlage nach Abs. 1Z 13 ein **Dichtheitsbefund**
- bei einer Anlage nach Abs. 1Z 18 ein **Elektroprüfbericht**

Diese Bescheinigung, Befunde und Prüfberichte sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Größere Renovierungen (Gemäß NÖ Bauordnung 2014)

Maßstäbliche Darstellung Technische Beschreibung

Die Antragsbeilagen müssen alle Angaben enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens ausreichen; bei Bauanzeigen kann der Antragsteller die Planskizzen und die Technische Beschreibung auch selbst erstellen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.

Größere Renovierung

Renovierungsarbeiten an einem Gebäude, wenn mehr als 25 % der Gebäudehülle betroffen sind. Die Gebäudehülle ist die gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes oder -teiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt.

Energieausweis

Energieausweis als Antragsbeilage bei Neu- und Zubauten sowie bei Abänderungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3) und bei größeren Renovierungen von Gebäuden, sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind. Der Energieausweis ist von hierzu befugten Fachleuten gemäß § 25 NÖ Bauordnung zu erstellen und zu unterfertigen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.

Hocheffiziente alternative Energiesysteme

Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden (§43 Abs. 3). Der Nachweis ist von hierzu befugten Fachleuten gemäß § 25 NÖ Bauordnung zu erstellen und zu unterfertigen.

Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.

Überbauung Grundstücksgrenzen

Wird durch die Anbringung des Vollwärmeschutzes auf einer Feuermauer an der Grundgrenze die Überbauung der Grundstücksgrenze notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers der betroffenen Nachbarliegenschaft erforderlich; gilt auch für die Straßenfluchtlinie.